

**Beschlussvorlage für die Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) am 19.10.2022**

## **Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“**

### **1. Anlass**

Die Strom- und Gaspreise in Deutschland sind im Jahr 2022 extrem stark gestiegen. Wesentliche Ursache dafür ist die Verknappung des Angebotes in Folge des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine bei einer weiterhin hohen Nachfrage. Insbesondere die stark gestiegenen Energiepreise sind für die Inflationsrate für Deutschland in Höhe von 10 % für September 2022 (Quelle: statista) verantwortlich.

Möglichen Liquiditätseingpässen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung soll vorgebeugt werden, indem den Kita-Trägern einmalig ein Energiekostenzuschlag in Höhe von etwa 30 % der derzeit kalkulatorisch berücksichtigten Energiekosten für die Monate Oktober bis Dezember 2022 ausgezahlt wird.

Alle Tageseinrichtungen, die am Stichtag 01.10.2022 ordnungsgemäß in Betrieb waren, erhalten für jedes Krippen- und Elementar-Kind, das am 1. März 2022 betreut wurde, einmalig ein Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“ in Höhe von 16,41 Euro. Der Stichtag 1. März 2022 wurde gewählt, da die Daten zu den betreuten Kindern erfahrungsgemäß bereits vollständig im Kita-Leistungsabrechnungssystem vorliegen.

Für Tageseinrichtungen, die erst im Zeitraum 1. Januar 2022 bis einschließlich dem 1. Oktober 2022 ordnungsgemäß ihren Betrieb aufgenommen haben, werden die am 1. Oktober 2022 betreuten Kinder bei der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Träger kann für die betreuten Kinder, für die er ggf. noch keinen Kita-Gutschein von den Eltern erhalten und bei der Leistungsabrechnung eingereicht hat, ggf. als Nachweis auch die Betreuungsverträge übersenden, um zu gewährleisten, dass alle am 1. Oktober 2022 betreuten Kinder zeitnah bei der Leistungsabrechnung berücksichtigt werden.

### **2. Beschluss**

**Änderung des Landesrahmenvertrags wie folgt:**

Zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch die

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie, und Integration**

und den in der

**Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege**

vertretenen Spitzenverbänden

**Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,  
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,  
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,  
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,  
Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**

sowie dem

**Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.**

und

**Kindermittle – Bündnis für Soziales Unternehmertum  
und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.**

und der

**Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH**

werden die nachfolgenden Änderungen von § 5 Absatz 4 sowie Anlage 1 Buchstabe j) Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vereinbart:

1.

Hinter § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Zur Bewältigung der Auswirkungen der starken Energiepreissteigerungen erhalten die Träger für ihre Tageseinrichtungen, die am Stichtag 01.10.2022 ordnungsgemäß in Betrieb waren, im vierten Quartal 2022 einmalig ein Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“. Der Zweck sowie die Ermittlung des Teilentgelts „Energiekosten-Sonderbedarfe“ ergibt sich aus der Anlage 1 Buchstabe j).“

2.

In der Anlage 1 „Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung von Kindern mit Behinderungen)“ wird hinter dem Buchstaben i) „Einmaliges Teilentgelt „Corona-Sonderbedarfe““ folgender Buchstabe j) angefügt:

„j) Einmaliges Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“

Alle Tageseinrichtungen, die am Stichtag 01.10.2022 ordnungsgemäß in Betrieb waren, erhalten im vierten Quartal 2022 einmalig ein Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“ zur Bewältigung der Auswirkungen der massiv gestiegenen Energiekosten.

Den Trägern wird mit dem Teilentgelt „Energiekosten-Sonderbedarfe“ pauschal für jedes Krippen- und Elementarkind, das am 1. März 2022 betreut wurde, einmalig ein Betrag in Höhe von 16,41 Euro ausgezahlt.

Für Tageseinrichtungen, die erst im Zeitraum 1. Januar 2022 bis einschließlich dem 1. Oktober 2022 ordnungsgemäß ihren Betrieb aufgenommen haben, werden die am 1. Oktober 2022 betreuten Kinder bei der Abrechnung zugrunde gelegt.“

Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

---

Dr. Melanie Leonhard – Senatorin

Dr. Dirk Bange – Abteilungsleiter

---

Vertragspartei XXX